



Satzung
Verein Münchner Pferdefreunde e.V.

§ 1
(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: Verein Münchner Pferdefreunde e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Register-Nr.VR-7109 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
(Vereinszweck)

Der Verein verfolgt die im Folgenden aufgeführten Zwecke:

1. Die Liebe zum Pferd zu pflegen und zu erhalten, die Jugend wieder mit dem Pferd vertraut zu machen und im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erhaltung des Pferdes einzutreten;
2. den Reit- und Voltigiersport zu pflegen und den an der Erlernung und Ausübung dieser Sportart interessierten Bevölkerungskreisen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, preiswerte Ausbildungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen;

3. Reit- und Voltigierübungen durchzuführen, einschlägige Veranstaltungen wie z.B. Leistungsprüfungen, Turniere und Reitjagden abzuhalten.

§ 3
(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

§ 5 (Mitglieder)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Es gibt ordentliche Mitglieder, Jugendliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Fördernde Mitglieder und Jugendliche haben kein aktives oder passives Wahlrecht in den Organen des Vereins (§ 6). Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, doch entfällt bei ihnen die Verpflichtung zu Jahresbeiträgen (§ 11).
3. Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein oder dessen Jugendgruppe entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der Jugendgruppe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Aufnahmeantrag als ordentliche Mitglie-

der in den Verein aufgenommen werden. Die Jugendgruppe des Vereins ist in jeder Hinsicht zu fördern. Ihr können Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren beitreten. Der Antrag auf Aufnahme ist von dem Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendleiter, der vom Vorstand bestimmt wird. Gehört der Jugendleiter nicht dem Vorstand an, so ist er mindestens einmal monatlich zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen.

4. Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt 12 Kalendermonate, für an bayerischen Hochschulen immatrikulierte Studenten sowie Schüler 6 Kalendermonate.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange das Mitglied trotz Aufforderung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als drei Monate im Verzug ist.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) förmlichen Ausschluss
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - e) Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Eine Austrittserklärung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen. Sie kann nach mindestens 12-monatiger bzw. 6-monatiger (§ 5 Abs. 4) Mitgliedschaft mit einer Frist von wenigstens 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.

Beabsichtigt ein Mitglied unmittelbar nach Ablauf der ersten 12 bzw. 6 Monate seiner Mitgliedschaft aus dem Verein auszutreten, so hat es seine schriftliche Austrittserklärung mindestens 6 Wochen vor Ablauf des 12- bzw. 6-Monatszeitraumes abzugeben.

7. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und mit sofortiger Wirkung:
 - a) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder vom Vorstand ordnungsgemäß getroffene und bekannt gemachte Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Reit- und Stallbetriebes.
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten oder grober Störung des Vereinsfriedens.
 - c) bei Nichtzahlung von Jahresbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten, insbesondere hinsichtlich der reiterlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem eigenen oder fremden Pferd(en).

- e) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die auf eine besonders rohe oder unehrenhafte Gesinnung schließen lässt.

Ferner kann der Ausschluss eines Mitgliedes von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, die auch dem Vorstand angehören können, schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dieser hat nach sorgfältiger und unparteiischer Prüfung des Sachverhaltes über den Antrag zu entscheiden.

8. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Soll ein Jugendlicher aus der Jugendgruppe des Vereins ausgeschlossen werden, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Jugendlichen endgültig mit 2/3 Mehrheit, wobei der Jugendliche gleichfalls Anspruch auf Gehör vor dem Vorstand hat.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an, wobei jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme hat.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der 1. Vorstand führt in ihr den Vorsitz. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines jeweiligen Stellvertreters. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit Monatsfrist zu einer neuen Mitgliederversammlung geladen. Alle Entscheidungen in dieser Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen.
5. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
 - a) zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Miete, Pacht und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- b) bei der Beschlussfassung über Verträge, durch die der Verein zu Leistungen in einer Gesamthöhe von voraussichtlich mehr als € 5.000 verpflichtet wird.
6. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8

(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von 1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Für den Fall der Abberufung ist innerhalb von 30 Tagen eine Neuwahl vorzunehmen.

Das gleiche gilt im Falle des Ablebens des Vorsitzenden oder im Falle seines freiwilligen Rücktritts während des Geschäftsjahres. Wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes zurücktritt, hat der Restvorstand innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser ebenfalls seinen Rücktritt zu erklären.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresab-

§ 9 (Vorstand)

schluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen;
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab € 5.000
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
9. Die Vertretung abwesender ordentlicher Mitglieder kann durch schriftliche Vollmacht erfolgen.

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und legt Rechenschaft ab.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Stellvertreter benötigt jedoch im Innenverhältnis eine Vollmacht des Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Die Protokolle können auf allgemeinen Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11 (Vereinsfinanzierung)

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Überschüsse von Veranstaltungen
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- d) freiwillige Spenden

2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- a) Der Vereinsbeitrag ist von allen Mitgliedern, die bei Jahresbeginn bereits dem Verein angehören, innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten.
- b) Studenten und Schüler sowie Ehegatten und Kinder von Vereinsmitgliedern erhalten 50 % Ermäßigung.
- c) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens € 46,-. Buchstabe a) gilt entsprechend.
- d) Treten ordentliche Mitglieder dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres bei, so wird der Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung bzw. Aufnahme in den Verein fällig.

- e) Jahresbeiträge, die von einem Mitglied bezahlt wurden, können nicht zurückgefordert werden, wenn das Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 aus dem Verein austritt.

Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen beschließen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres stirbt und seine Erben einen entsprechenden Antrag stellen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht, wenn das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung/Institution/Organisation.

Diese gemeinnützige Einrichtung/Institution/Organisation wird von den (in einer einberufenen Mitgliederversammlung) anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt. Beschlüsse über diese Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(Erklärung: Die vorgeschlagene Einrichtung/Institution/Organisation, juristische Person d. öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft an die das Vereinsvermögen fällt, muss konkret benannt sein oder zumindest der Verwendungszweck definiert sein. Grundlage hierfür ist eine Vorgabe der Finanzverwaltung.)

§ 12 **(Haftungsausschluss)**

Der Umgang mit Pferden bringt ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich, das bei der Ausübung des Reitsports in Kauf genommen werden muss.

Die Teilnahme am Reitbetrieb erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Pferdehalter (gleichgültig ob Reitverein oder Privatpferdebesitzer), Gruppenführer bei Ausritten, Mitreiter, dem Hofbesitzer, die Organisatoren von Veranstaltungen und dergleichen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern derartige Ansprüche nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Bei Vorhandensein von Versicherungsschutz beschränkt sich die Haftung auf die Versicherungsleistung.

Der Haftungsausschluss erfasst alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verschuldens- oder Gefährdungshaftung (wegen arteigenem tierischem willkürlichem Verhalten).

Er umfasst alle, d.h. auch solche Ansprüche, die gegebenenfalls auf Krankenkasse oder einen Sozialversicherungsträger übergehen können.

Jedem Mitglied wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen - eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferd und für mitführende Hunde wird zwingend vorgeschrieben.

§ 13
(Sonstiges)

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 20 ff BGB.

§ 14
(Inkrafttreten)

Diese Satzung ist errichtet am 07.12.1963 und wurde zuletzt geändert am 04.11.2015.

Dirnismaning 55, 85748 Garching b. München